



Schiessplatzverordnung

Schiessplatzverordnung der Stadt Opfikon

vom 1. Oktober 2008

I. Anlage, Verwaltung

Art. 1 Eigentum und Verwaltung

Die Schiessanlage Rohr ist Eigentum der Stadt Opfikon und wird durch diese unterhalten. Die Aufsicht über den Betrieb der gesamten Schiessanlage obliegt der Abteilung Bevölkerungsdienste. Für die bauliche Instandhaltung der Anlage ist die Liegenschaftsverwaltung zuständig.

Art. 2 Aufgaben

Die Abteilung Bevölkerungsdienste ist für einen geregelten Schiessbetrieb verantwortlich. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Festsetzung des jährlichen Schiessplanes
- b) Erlass von Vorschriften und Anordnung von Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebes notwendig sind
- c) Ausarbeitung des Budgets und Antragsstellung an den Stadtrat
- d) Antragstellung an den Stadtrat betreffend Wahl des Schiessplatzverwalters
- e) Wahl des Schiessplatzverwalter-Stellvertreters

Art. 3 Schiessplatzverwalter

Der Stadtrat wählt einen Schiessplatzverwalter als nebenamtlichen Funktionär. Er untersteht dem Vorstand Bevölkerungsdienste.

Der Schiessplatzverwalter

- ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft der gesamten Anlage
- sorgt für einen geregelten Schiessbetrieb im Sinne dieser Verordnung

- erteilt Anweisungen an die Schiessvereine und an die übrigen Benützer
- erstellt Grundlagen für das Jahresbudget
- rechnet Benützungsgebühren ab
- koordiniert die Belegung der Anlage und erstellt zuhanden der Abteilung Bevölkerungsdienste einen jährlichen Schiessplan
- hat im Rahmen des Budgets eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.--

Den Anweisungen des Schiessplatzverwalters ist Folge zu leisten.

Beschwerden gegen den Schiessplatzverwalter oder andere Funktionäre sind schriftlich dem Vorstand Bevölkerungsdienste einzureichen. Letztinstanzlich entscheidet der Stadtrat.

Art. 4 Wartung, Unterhalt und Reinigung

Für den Unterhalt der Aussenanlage inkl. Schiesswälle, der automatischen Transportanlagen sowie der elektronischen Trefferanzeigen können Drittpersonen zugezogen werden. Grössere Reparaturen und bauliche Veränderungen werden über die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Opfikon ausgeführt.

Die Benützer der Anlage sind für eine Reinigung nach dem Schiessen selbst verantwortlich. Störungen an der Anlage oder Beschädigungen sind dem Schiessplatzverwalter unverzüglich zu melden.

Die Schiessanlage ist einmal jährlich unter Anweisung des Schiessplatzverwalters durch die Schiessvereine im Frondienst zu reinigen.

Art. 5 Allgemeine Benützung

Die Schiessanlage steht den ortsansässigen Schiessvereinen für Übungen, obligatorische Schiessanlässe, inkl. Feldschiessen sowie Festanlässe der Gruppe B zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung. Festanlässe der Gruppe C sowie kantonale und Eidgenössische Schützenfeste sind kostenpflichtig; ebenso die Benützung durch das Militär sowie auswärtige Vereine, Gruppen oder Institutionen.

Der Sanitätsraum darf nicht zweckentfremdet benutzt werden. Der Sanitätskoffer ist nur für Notfälle zu gebrauchen.

Beschädigungen oder ausserordentliche Einsätze für die Reinigung der Anlage werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Art. 9 Ausserordentliche Benützung der Anlage

Gesuche für die Durchführung von Schiessanlässen ausserhalb des Schiessplanes sind dem Schiessplatzverwalter mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Diese bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Vorstandes Bevölkerungsdienste.

Art. 10 Meldung für Scheibenmaterial

Für spezielle Schiessanlässe ist das gewünschte Scheibenmaterial spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Schiessplatzverwalter zu bestellen.

Art. 11 Unzulässige Scheiben, Waffen und Munition

Das Schiessen auf andere Ziele als die aufgezogenen Scheiben ist verboten. Das Schiessen ausserhalb des Schiessstandes ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Verboten ist die Schussabgabe mit Leuchtspurmunition, mit Munition ab Kal. 38 mit Zusatzladung (Magnum für Pistolen), sowie mit Stahlkernmunition.

Das Schiessen auf Zwischenentfernungen ist verboten. Das Schiessen mit automatischen Waffen ist nur für Einzelfeuer, d.h. mit eingeschalteter Seriefuersperre, zulässig.

Art. 12 Schadenhaftung

Die Schützen bzw. Schiessvereine haften für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Schiessplatzverwalter zu melden.

Art. 13 Munitions- und Waffenlagerung

Munition darf nur im Gestell des Munitionslagers untergebracht werden. Munitionslagerung im Waffentresor ist nicht gestattet. Private Munition darf generell nicht gelagert werden.

Waffen dürfen nur entladen und mit offenem sowie gesichertem Verschluss deponiert oder getragen werden. Für militärische Dienstwaffen gelten die Bestimmungen des VBS.

Im Waffentresor dürfen nur Vereinswaffen eingelagert werden. Der militärische Munitionsraum kann bei Grossanlässen mit der Bewilligung des Schiessplatzverwalters beansprucht werden.

Die Versicherung des Munitions- und Waffentresors ist Sache der Stadt Opfikon.

Art. 14 Büro und Munitionsräume, Archiv

In den Büros werden jedem Verein abschliessbare Schränke zugewiesen. Die Versicherung der eingelagerten Materialien ist Sache der Vereine. Die gleiche Regelung gilt für das Archiv. Das Lagern von Waffen und Munition in Büro- und Archivräumen ist nicht gestattet.

Art. 15 Scheibenstand

Das Betreten des Scheibenstandes ist aus Sicherheitsgründen nur dem beauftragten Zeigerpersonal, dem Schiessplatzverwalter, den Präsidenten und Schützenmeistern sowie dem Personal für Reparaturen gestattet.

Art. 16 Scheibenzuganlagen 25, 50 und 300 m

Störungen oder Schäden an den Scheibenzuganlagen sind dem Schiessplatzverwalter zu melden. Nur der Schiessplatzverwalter oder der von der Stadt beauftragte Fachmann sind zur Vornahme von Reparaturen ermächtigt.

Art. 17 Hülsen und Lader

Hülsen und Lader gehören dem schiessenden Verein und sind von diesem nach Beendigung des Schiessens vollständig einzusammeln und am hierfür bestimmten Ort einzulagern.

Art. 18 Unfallversicherung

Die Vereine sind verpflichtet, der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) anzugehören oder wenn dies nicht möglich ist, eine private Versicherung mit den gleichen Leistungen abzuschliessen.

Die Versicherung des Zeigerpersonals ist Sache der Schiessvereine

III. Schützenstube

Art. 19 Benützung

Die Benützung der Schützenstube hat gemäss Pachtvertrag sowie nach den Anweisungen des Wirtes zu erfolgen.

Gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes darf in der Schützenstube nur bei allgemeinen Schiessübungen und -anlässen und nur bis zwei Stunden nach Abschluss des Schiessbetriebes gewirtet werden. Für jede andere Nutzung als Gastwirtschaftsbetrieb sind beim Polizeiamt der Stadt Opfikon die erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Bei besonderen Festanlässen sind die Schiessvereine berechtigt, die Schützenstube für Vereinszwecke zu benützen (Rechnungsbüro, Gabentempel etc.) und eine Festwirtschaft ausserhalb des Schützenhauses zu führen. In diesem Fall haben die Vereine den Pächter für die Benützung der Schützenstube zu entschädigen.

Waffen dürfen nicht in die Schützenstube mitgenommen werden.

IV. Finanzielles

Art. 20 Schiessplatzverwalter

Die Entschädigung des Schiessplatzverwalters ist Sache der Stadt Opfikon.

Art. 21 Zeigerlöhne

Die Entschädigung des Zeigerpersonals ist Sache der Vereine.

Art. 22 Benützungsgebühren

Für die Benützung der Schiessanlage gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Stadt Opfikon bzw. die Bestimmungen des VBS. Unentgeltlich sind die Benützungen gemäss Art. 5. Für alle übrigen Veranstaltungen oder spezielle Beanspruchungen der Schiessanlage wird die Benützungsgebühr durch den Vorstand Bevölkerungsdienste festgesetzt.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Verantwortlichkeit

Die Schiessvereine sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften durch ihre Mitglieder zu sorgen.

Art. 24 Strafbestimmungen

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Opfikon

Art. 25 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Stadtrates Opfikon vom 30. September 2008 per 1. Oktober 2008 in Kraft und ersetzt die bisherige Schiessplatzverordnung vom 22.4.1987.

Opfikon, 30. September 2008

SMPOS-Schiessplatzverordnung08

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R. Bauer

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten:

I	Anlage, Verwaltung	1 - 3
II	Schiessbetrieb	3 - 5
III	Schützenstube	6
VI	Finanzielles	6
V	Straf- und Schlussbestimmungen	7
VI	Schlagwortverzeichnis	8 - 9

VI. Schlagwortverzeichnis

	Artikel:
Absperrungen, Signalisationen	6
Archiv	14
Benützung	5, 9, 19
Benützungsgebühren	5, 22
Beschädigungen	5, 12
Beschwerden Schiessplatzverwalter und Funktionäre	3
Budget	2, 3
Büros	14
Eigentum und Verwaltung der Anlage	1
Entschädigungen	20
Fronddienst	4
Gebühren	22
Gesuche für Schiessanlässe ausserhalb des Schiessplans	9
Haftung	12, 23
Hülsen, Lader	17
Inkraftsetzung der Schiessplatzverordnung	25
Kompetenzen	
- Abteilung Bevölkerungsdienste	2
- Schiessplatzverwalter	3
Lader, Hülsen	17
Lagerung Waffen und Munition	13, 14
Leuchtspurmunition Verbot	11
Militär	5
Munition	11, 13, 14
Munitionsraum	13, 14

	Artikel:
Reinigung	
- der Anlage	4
- im Frondienst	4
Reparaturen	4, 15, 16
Sicherheitsvorschriften	6, 11
Sonntagsschiessen	8
Schadenhaftung	12
Scheibenmaterial	10
Scheibenstand	15
Scheibenzuganlagen	16
Schiessplan, Festsetzung	2, 7, 9
Schiessplatzverwalter	
- Aufgaben	3
- Wahl	2
Schiessverbot an hohen Feiertagen	8
Schiesszeiten	8
Schützenstube	19
Strafbestimmungen	24
Unfallversicherung	18
Unterhalt der Anlage	4
Unzulässige Scheiben, Waffen und Munition	11
Versicherungen	13, 14, 18
Waffen	11, 13, 19
Waffentresor	13
Zeigerlöhne	21
Zu widerhandlungen	24
Zwischenentfernungen, Verbot	11